



Präambel

Träger der Fußballabteilung ist der Verein TSV München von 1860 e.V., in dem die Abteilung als Sparte eingebunden ist. Stets ist jedoch ein höchstmögliches Maß an wirtschaftlicher Abteilungsautonomie und Selbstverwaltung anzustreben und zu vollziehen. Hierbei müssen enge Grenzen Beachtung finden (Ziff. 20 der Satzung).

Zur Fußballabteilung gehören nicht die Lizenz-Fußballmannschaft, die bezahlte Amateur-Fußballmannschaft sowie die A-Junioren-Fußballmannschaft (U19), da diese durch Ausgliederung auf die durch die Ausgliederung neu gegründete TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA übergegangen sind.

Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung sowie schließlich die Satzung des TSV München von 1860 e.V. in jeweils gültiger Fassung sind – soweit diese rechtswirksam sind – für alle Mitglieder der Fußballabteilung bindend.

Die Ziele der Abteilung sind, fußballerische Neigungen aller „Aktiven“ weiterzuentwickeln und hervorragende Talente besonders zu fördern.

§ 1 Emblem, Farbe, Trikots

Die Farben der FA sind weiß-blau, das Vereinseblem ist ein aufrecht stehender schwarzer Löwe auf weißem Grund. Das Vereinstrikot aller Mannschaften ist - mit Ausnahmen - ein überwiegend blaues Hemd, weiße Hose und blaue Stutzen.

§ 2 Abteilungsorgane

2.1 die Mitgliederversammlung

2.2 der Abteilungsvorstand, der besteht aus:

2.2.1 dem Abteilungsleiter (Ziff. 19.3 der Satzung)

2.2.2 dem stellv. Abteilungsleiter

2.2.3 dem Kassenwart

Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 3 Aufgaben der Abteilungsorgane

3.1 Der Mitgliederversammlung obliegen die satzungsgemäßen Wahlen und Beschlüsse (Ziff. 19 ff der Satzung).

3.2 Der Abteilungsvorstand hat die sportlichen Ziele der Abteilung zu fördern und zu koordinieren, den Spielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen und die damit verbundenen Führungsaufgaben zu übernehmen und durchzuführen.

3.3 Der Abteilungsvorstand hat den jeweils für ein Geschäftsjahr zu erstellenden Finanzrahmen der Abteilung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Etatvorschlag muß bis zum 30. März eines Jahres erstellt und im Einnahmen-/Ausgabenbereich ausgeglichen sein.



- 3.4 Der Abteilungsleiter kann jederzeit, den Erfordernissen entsprechend, eine Vorstandssitzung einberufen. Mindestens jedoch einmal im Jahr hat eine Vorstandssitzung zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 3.5 Der Abteilungsvorstand beruft jeweils für die Dauer von drei Jahren
- 3.5.1 den Altherrenvorsitzenden
 - 3.5.2 den Jugendleiter
 - 3.5.3 den Leiter des Ordnungsdienstes
 - 3.5.4 den Schiedsrichter-Obmann

Dem Altherrenvorsitzenden obliegt insbesondere die Organisation von gesellschaftlichen Meetings im Altherren-Bereich. Er fördert und überwacht den Spielbetrieb der Altherren-Mannschaft in Absprache und Kooperation mit den jeweiligen Mannschaftskapitänen.

Der Jugendleiter untersteht direkt dem Abteilungsvorstand und ist weisungsgebunden. Der Jugendleiter beruft - jeweils im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand - alle Jugendtrainer und Betreuer. Zu Beginn des Spieljahres erstellt der Jugendleiter in Zusammenarbeit mit dem Kassenswart einen überschlägigen Etat.

Der Leiter des Ordnungsdienstes wird vom Abteilungsvorstand bestellt. Der Ordnungsdienst ist im Wesentlichen für den Innenraumschutz bei Fußball-Heimspielen zuständig und übernimmt die Ordnungsaufgaben bei allen sonstigen Veranstaltungen der Fußballabteilung. Entscheidungen über die personelle Besetzung von Ordnungsdienstmitgliedern obliegen ausschließlich dem Abteilungsvorstand in Absprache mit dem Leiter des Ordnungsdienstes.

Der Schiedsrichter-Obmann vertritt die Interessen der Schiedsrichter des Vereins, u.a. auch gegenüber der Münchner Schiedsrichter-Vereinigung und sonstiger übergeordneter Verbände und Institutionen.

§ 4 Wahlen und Abteilungsversammlungen

- 4.1 Eine Abteilungsversammlung mit Neuwahlen des Abteilungsvorstandes muss mindestens alle 3 Jahre stattfinden, und zwar rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung, in der Neuwahlen im Hauptverein gemäß Ziff. 13.2 Satz 3 der Satzung anstehen.
- 4.2 Über die Abteilungsversammlung wird ein Protokoll erstellt. In der nach Erstellung des Protokolls erscheinenden nächsten Stadionzeitung (Mitgliederausgabe) erfolgt ein Hinweis, dass und wo das Protokoll zur Einsicht ausliegt bzw. schriftlich angefordert werden kann.

§ 5 Wahl- und Abstimmungsordnung

- 5.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag und soweit diese Abteilungsordnung etwas anderes regelt, kann auch geheime Abstimmung erfolgen. Für Wahlen und Annahme von Anträgen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Berücksichtigung. Anträge und Wahlvorschläge – gleich welcher Art – sind dem Abteilungsvorstand spätestens 2 Wochen vor der Abteilungsversammlung zu Händen der Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen.



5.2 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einjährige Zugehörigkeit zum Verein besitzen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung in Rückstand sind, sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Auch ein einmal ausgeschlossenes Mitglied ist nicht wählbar und kann kein Amt im Verein übernehmen. Im übrigen gelten die Satzungsbestimmungen der Ziff. 7.2.

5.3 Abteilungsvorstand

Als Mitglied des Abteilungsvorstandes kann nur gewählt werden, wer volljährig ist und dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört.

Die Satzungsbestimmungen der Ziff. 19.1 bis 19.9 sind unbedingt zu beachten.

5.4 Delegiertenwahl

Die Abteilung wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Ziff. 13.1.3 und 19.4 der Satzung die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hauptvereins.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des gewählten Abteilungsvorstandes beträgt regelmäßig 3 Jahre (Ziff. 19.2 der Satzung).

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Dieser kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. (S. 3 weggefallen)

Tritt der gesamte Abteilungsvorstand zurück, so bleibt er geschäftsführend so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist die Geschäftsführung der Abteilung nicht mehr gewährleistet, so muss das Präsidium einen kommissarischen Vorstand einsetzen. (S. 3 weggefallen.) Dieser bleibt bis zu den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Amt.

§ 7 Mitgliedschaft

Wer Abteilungsmitglied ist, entscheidet sich im Zweifel nach dem Mitgliederverzeichnis des Vereins. Die jedem Mitglied obliegenden Pflichten und Rechte ergeben sich aus der Vereinssatzung nach Ziff. 7 und 8.

§ 8 Inkrafttreten der Abteilungsordnung, Verweisung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 17.03.1997 in Abänderung der bis dahin gültigen Ordnung beschlossen. Mit Beschlussfassung der Abteilungsversammlung am 16.03.2003 über die Änderung der Präambel sowie der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Änderungen wirksam. Die Abteilungsordnung ist als Ergänzung der Vereinssatzung des TSV München von 1860 e.V. zu sehen.

Wenn in dieser Ordnung auf die „Satzung“ Bezug genommen wird, ist die Satzung des TSV München von 1860 e.V., Stand 15.07.2002. gemeint.